



Datum: 13.06.2017

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis |      |       |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
|                             | Ja              | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss  |                 |      |       |

|                                                         |                                                   |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|

|                 |                         |                           |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|
| Dezernat:<br>II | Amt:<br>Finanzabteilung | Sachbearb.:<br>Herr Plett |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|

|                   |               |          |   |    |     |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Finanzabteilung   |               |          |   |    |     |

**TOP: Ausweisung von Arbeitskosten bei städtischen Baumaßnahmen**  
**Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2017**

*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen*

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 04.04.2017 stellt die UWG-Fraktion den Antrag, bei Maßnahmen zur Erneuerung von Hausanschlüssen, Straßenausbaukosten nach KAG oder BauGB die dabei anfallenden Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten in den Gebührenrechnungen der Stadt gesondert auszuweisen und zu bescheinigen. Der Antrag ist von der Stadtvertretung mit Beschluss vom 01.06.2017 in die Fraktionen und zur weiteren Bearbeitung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen worden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Thematik inhaltlich aufzuarbeiten.

Nach § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt, dass sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen ermäßigt, höchstens jedoch um 1.200 €. Nach § 35a Abs. 5 EStG gilt der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nur für Arbeitskosten (Löhne, Maschinen, Fahrtkosten). Nicht abzugsfähig sind Materialkosten.

Unsicherheit bestand bislang darin, ob die Abzugsfähigkeit auch für kommunale Beitrags- und Gebührenforderungen besteht. Nach zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofes vom 20.03.2014 sind die Abgaben für den kommunalen Winterdienst und Hausanschlusskosten in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und damit abzugsfähig. Das Finanzgericht Nürnberg ist in einer Entscheidung vom 24.06.2015 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch Straßenausbaubeiträge Einkommensteuermindernd wirken.

Das Bundesfinanzministerium hat am 22.11.2016 einen Anwendungserlass zu § 35a EStG herausgegeben. Darin heißt es u.a.: „Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder von

*einem vom ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.*“ Bestandteil des Anwendungserlasses ist ein Beispielkatalog, in dem öffentlich-rechtliche Erschließungs- sowie Ausbaubeiträge als nicht begünstigt klassifiziert werden. Arbeitskosten für Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze (z.B. Erneuerung von Wasserhausanschlüssen) hingegen können einkommensteuermindernd angesetzt werden, sofern es sich um eine Maßnahme innerhalb des Haushaltes handelt.

Der Städte- und Gemeindebund bewertet den Anwendungserlass in einem Schnellbrief vom 28.11.2016 kritisch und bezweifelt, dass dieser auf Dauer der Finanzrechtsprechung standhalten wird. Dennoch rät er seinen Mitgliedskommunen dazu, vorerst keine Arbeitskosten in Abgabenbescheiden auszuweisen. Hierzu sei zum einen keine Rechtspflicht erkennbar, zum anderen sei durch den § 35a EStG zunächst nur das Verhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt betroffen. Zudem sei durch die Finanzgerichtsbarkeit bestätigt, dass die in Abgaben enthaltenen Arbeitskosten grundsätzlich auch durch das Finanzamt geschätzt werden können.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass für die Kommunen ein gewisses Restrisiko verbleibt. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Gerichte die Kommunen verpflichten werden, eine Aufteilung nach Arbeits- und sonstigen Kosten in ihren Abgabenbescheiden vorzunehmen. Was die Abzugsfähigkeit von Beiträgen angeht, ist derzeit ein Verfahren vor dem BFH anhängig. Die dort zu entscheidende Grundsatzfrage besteht darin, ob es sich bei Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Straßenerneuerungen bzw. Kanal- und Wasserleitungsarbeiten) um „haushaltsnahe“ Leistungen handelt. Die Vorinstanz hatte hierzu entschieden, dass zwischen dem Grundstück des Steuerpflichtigen und der Erschließungsanlage ein „räumlich-funktionaler“ Zusammenhang bestehe. Eine Anfrage beim Finanzamt Meschede ergab, dass dort derzeit Anträge auf Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Straßenausbaubeiträge im Hinblick auf das laufende BFH-Verfahren nicht entschieden sondern ruhend gestellt werden.

Unbestritten ist, dass die Möglichkeit des Steuerabzugs - sofern sich diese gerichtlich bestätigt - für die Beitragspflichtigen eine Entlastung darstellt. Sind beispielsweise in einem Straßenausbeitrag von 5.000 € Arbeitskosten in Höhe von 1.500 € enthalten, kann der Beitragspflichtige hiervon 20 % = 300 € beim Finanzamt geltend machen und im Rahmen der Einkommensteuer erstattet bekommen. Mit Blick auf die mögliche Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie der derzeit bestehenden unsicheren Rechtslage wurde veranlasst, dass die bauausführenden Unternehmen die im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitskosten gesondert ausweisen. Dadurch kann künftig in den Beitragsbescheiden eine Angabe der abzugsfähigen Anteile erfolgen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Steuerabzug für Beitragspflichtige abgeschlossener Abrechnungsverfahren nicht ausgeschlossen ist. Sollte das Finanzamt etwaige Anträge anerkennen, kann es die enthaltenen Arbeitskosten schätzen oder eine Aufschlüsselung bei der Stadt anfordern.